

Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Steuer auf Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte (Spielapparatesteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.2008 (Amtsblatt Nr. 4 vom 12.02.2008) geändert durch:

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Veröffentlicht im Amtsblatt	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	1. Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung	26.09.2008	21 vom 07.10.2008	§ 5 Nr. 1	neu gefasst
2	2. Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung	26.09.2025	10 vom 21.10.2025	§ 2 § 3 Nr. 6 § 4 § 5 Satz 1 Nrn. 1, 2 § 8 Abs. 2-4	neu gefasst eingefügt neu gefasst neu gefasst neu gefasst

## **Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Steuer auf Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte (Spielapparatesteuersatzung)**

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerfreiheit
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Steuersätze
- § 6 Steuerschuldner und Haftung
- § 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 Rückwirkung
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Görlitz erhebt eine Spielapparatesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Bereitstellen von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie sonstiger Spieleinrichtungen ähnlicher Art zur Benutzung an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Görlitz. Zu den steuerpflichtigen Spielgeräten und Spieleinrichtungen zählen insbesondere:

1. Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit;
  2. Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (z. B. Flipper, Fahrsimulatoren, Videospielkonsolen u. ä.).
- (2) Als öffentlich zugänglich im Sinne dieser Satzung gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder oder volljährigen Personen) betreten werden dürfen.

### § 3 **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die im Rahmen eines Vereins satzungsgemäß für anerkannte sportliche Zwecke benutzt werden,
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die im Fachhandel oder Fachabteilungen von Einzelhandelsunternehmen zu Vorführungszwecken bereithalten werden,
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt sind,
5. nicht mechanisch betriebene Geräte einschließlich solcher mit Sperrvorrichtung, sofern für ihre Benutzung kein Entgelt erhoben wird.
6. Darts, Billard, Musikautomaten, Tischfußball u. ä.

### § 4 **Bemessungsgrundlage**

1. Bemessungsgrundlage für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist die elektronisch gezählte Bruttokasse, d. h. die Gesamtsumme der eingeworfenen Geldbeträge abzüglich der an die Spieler ausgezahlten Gewinne (Saldo I), vermindert um enthaltene Auffüllungen des Auszahlungsvorrats, enthaltenes Falschgeld und Fehlgeld, und vermehrt um Entnahmen aus dem Auszahlungsvorrat, auch soweit diese in den elektronischen Aufzeichnungen als Fehlbeträge ausgewiesen sind (Saldo II).
2. Bemessungsgrundlage für alle anderen steuerpflichtigen Spielgeräte und Spieleinrichtungen bestimmt sich nach der Anzahl und dem Aufstellort.

### § 5 **Steuersätze**

Der Steuersatz für das Bereitstellen von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie sonstiger Spieleinrichtungen ähnlicher Art zur Benutzung an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Görlitz beträgt:

1. für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit: 18 Prozent des monatlichen Einspielergebnisses nach § 4 Nr. 1.,
2. für alle anderen steuerpflichtigen Spielgeräte und Spieleinrichtungen je Gerät und angefangenen Kalendermonat:
  - a) in Spielhallen: 90,00 EUR,
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 45,00 EUR,
  - c) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewaltdarstellungen gezeigt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 2.500,00 EUR.
3. für Apparate und sonstige Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeiten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, gilt der Steuersatz nach Nr. 2 lit. c als Mindeststeuersatz.

Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge - z. B. durch separate Geldeinwürfe - ausgelöst werden können.

## **§ 6 Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Steuergegenstände aufgestellt werden bzw. dem die Erträge aus dem Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 zufließen.
- (2) Der Besitzer der Räume, in denen die Steuergegenstände gemäß § 2 Abs. 1 aufgestellt sind, haftet neben dem Steuerschuldner für die Steuerschuld, wenn er in einer besonderen wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zum abgaberechtlichen Tatbestand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zu dessen Verwirklichung erbringt.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes, d.h., bei der Besteuerung nach dem Maßstab des Einspielergebnisses mit dem Beginn des Spieles und bei der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab mit der Aufstellung des Steuergegenstandes. Er endet mit Ablauf des Kalendermonats, an dem der Steuergegenstand entfernt ist.
- (2) Veranlagungszeitraum für Spielgeräte nach § 4 Nr. 1 ist ein Kalendermonat. Veranlagungszeitraum für Spielgeräte nach § 4 Nr. 2 ist das Kalenderjahr. Hierbei entsteht die Steuer zu Beginn des Kalenderjahres entsprechend der Anzahl der am 01.01. jeden Jahres aufgestellten Steuergegenstände.

(3) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird die Steuer jeweils für ein Haushaltsjahr festgesetzt, wird sie zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

(4) Solange der Steuerfall nicht abschließend geprüft ist, kann die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen und danach abweichend festgesetzt werden.

(5) Soweit die zuständige Behörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, da der Steuerschuldner seiner Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt, wird die Steuer geschätzt.

(6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch mindestens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein, um ihn bei der Steuerfestsetzung nicht zu berücksichtigen.

(7) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

## § 8 **Anzeigepflicht**

(1) Anzeigepflichtiger ist der Steuerschuldner nach § 6 Abs. 1 und daneben alle, die für die Steuerschuld als Gesamtschuldner Haftenden.

(2) Der Anzeigepflichtige hat für jedes einzelne Gerät das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme sowie alle sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Änderungen nach § 2 Absatz 1 bis zum 15. Kalendertag des der Veränderung folgenden Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit eine digitale Übermittlungsmöglichkeit – insbesondere über Amt24 – technisch verfügbar ist. Wird die Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, für jedes einzelne Gerät das Einspielergebnis nach § 4 Nr. 1 bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats für den vergangenen Veranlagungs- bzw. Abrechnungszeitraum auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Die Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit eine digitale Übermittlungsmöglichkeit – insbesondere über Amt24 – technisch verfügbar ist. Der Anmeldung sind die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Veranlagungs- bzw. Abrechnungszeitraum beizufügen; die zuständige Behörde kann auf deren Vorlage im Einzelfall verzichten. Die Zählwerkausdrucke müssen mindestens Angaben zur Gerätekennzeichnung, zum Abrechnungszeitraum, zu Ein- und Auszahlungen sowie zur Bruttokasse enthalten.

(4) Die Mitteilungen und Anmeldungen nach den Absätzen 2 und 3 sind gegenüber der Stadt Görlitz – Amt für Stadtfinanzen – vorzunehmen.

## § 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Bevollmächtigte Mitarbeiter der Stadtverwaltung Görlitz sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume der Einrichtung ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich zu betreten.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt auch unverzüglich und vollständig an Amtsstelle vorzulegen.

(3) Weitgehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer als Anzeigepflichtiger

1. seiner Steueranmelde-, abmelde- und Vorlagepflicht nach § 8 Abs. 2 und 3 sowie des § 11 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 nicht oder nicht termingemäß nachkommt,
2. trotz Aufforderung nach § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 keine Geschäftsunterlagen oder aktuelle Zählwerksausdrucke vorlegt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 den Verwaltungsbediensteten das Betreten der Veranstaltungsräume, die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen oder die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke verwehrt, keine Auskünfte erteilt oder die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen verweigert.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## § 11 Übergangsvorschriften

(1) Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung bereits aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, im Falle des § 2 Abs. 1 die zum In-Kraft-Treten der Satzung aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Satzung der Stadtverwaltung Kämmerei/SG Steuern, Untermarkt 17/18 in 02826 Görlitz (Postanschrift: Postfach 300 131 oder 300 141, 02806 Görlitz) mitzuteilen.

(2) Die Dokumentation der Einspielergebnisse nach § 4 Nr. 1 der Monate Januar und Februar 2008 sind gegenüber der Stadtverwaltung Kämmerei/SG Steuern, Untermarkt 17/18 in 02826 Görlitz (Postanschrift: Postfach 30 01 31 oder 30 01 41, 02806 Görlitz) bis zum 10. März 2008 auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

## **§ 12** **Rückwirkung**

(1) Für im Sinne von § 7 entstandene Steuerforderungen aus den Jahren 2004 bis 2007, Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit betreffend, deren Steuerfestsetzungen nicht bestandskräftig sind, sind die Unterlagen durch den Steuerpflichtigen analog § 8 Abs. 3 bis zum 15. April 2008 der Stadt vorzulegen.

(2) Für die steuerliche Bemessung der Geräte nach Abs. 1 gelten die §§ 5 und 7 Abs. 4 und 5 entsprechend.

## **§ 13** **(Inkrafttreten)**

nicht abgedruckt